



---

**Sachstand**

---

**Ausgleichsleistungen an frühere Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn  
für geltend gemachte Benachteiligungen in der Rentenüberleitung**

**Ausgleichsleistungen an frühere Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn für geltend gemachte Benachteiligungen in der Rentenüberleitung**

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 079/18  
Abschluss der Arbeit: 19. Juli 2018  
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

**Inhaltsverzeichnis<sup>1</sup>**

<b>1.</b>	<b>Problemstellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Entwicklung der Altersversorgung für Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn in der DDR</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Überleitung in die gesetzliche Rentenversicherung</b>	<b>6</b>
3.1.	Regelung nach dem Einigungsvertrag	6
3.2.	Nachträgliche Berücksichtigung durch fiktive Freiwillige Zusatzrentenversicherung	7
<b>4.</b>	<b>Mögliche rechtliche Anspruchsgrundlagen</b>	<b>7</b>
<b>5.</b>	<b>Fazit</b>	<b>9</b>

---

1 Dem Sachstand liegen frühere Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zugrunde.

## 1. Problemstellung

Die staatlichen Alterssicherungssysteme der DDR sind nach der Wiedervereinigung Deutschlands mit dem Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) vom 25. Juli 1991 in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden. Dabei wurden die Erwartungen von einigen Personengruppen nicht erfüllt. So wird weiterhin unter anderem von früheren Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn vorgetragen, ihre in der DDR zugesagte Versorgung wäre durch das RÜG nicht hinreichend anerkannt worden.<sup>2</sup> Hierzu hatte es in der Vergangenheit eine Reihe von politischen Initiativen gegeben, die im Ergebnis bisher ohne Erfolg geblieben sind.<sup>3</sup>

Die Regierungsparteien haben im Koalitionsvertrag vom 14. März 2018 vereinbart, für Härtefälle in der Grundsicherung im Rentenüberleitungsprozess einen Ausgleich durch eine Fondslösung schaffen zu wollen.<sup>4</sup> Es stellt sich die Frage, ob auch die früheren Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn von der geplanten Fondslösung profitieren und Ausgleichsleistungen erhalten sollten.

## 2. Entwicklung der Altersversorgung für Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn in der DDR

Die Alterssicherung oblag in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) vor allem der allgemeinen Sozialversicherung, die grundsätzlich für alle Erwerbstätigen zuständig war. Die Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten wurde durch den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund (FDGB) durchgeführt. Die Versicherung konnte gegebenenfalls durch die Freiwillige Zusatzrentenversicherung (FZR) oder über die Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem ergänzt werden. Zudem gab es in der grundsätzlich einheitlichen Sozialpflichtversicherung zu Gunsten einzelner Berufsgruppen Sonderregelungen. Für bestimmte staatsnahe Beschäftigte erfolgte die Alterssicherung außerhalb der Sozialpflichtversicherung über Sonderversorgungssysteme.<sup>5</sup>

---

2 U.a. Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages vom 17. Januar 2018 auf Drucksache 19/463, S. 25.

3 U.a. Antrag der Fraktion DIE LINKE., Spezifische Altersarmut Ost durch Korrektur der Rentenüberleitung beheben, Drucksache 18/1644, S. 2 und 4; Braun, René: Die Rente auf dem Prüfstand des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages. In: RVaktuell 2/2012, S. 47, abrufbar im Internet unter [http://www.deutsche-rentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/222950/publicationFile/31230/heft\\_2\\_braun.pdf](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/222950/publicationFile/31230/heft_2_braun.pdf), zuletzt abgerufen am 17. Juli 2018.

4 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, S. 93, abrufbar im Internet unter [https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Anlagen/2018/03/2018-03-14-koalitionsvertrag.pdf;jsessionid=7585A469D44FD1E2483A6E469134B46F.s7t1?\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Anlagen/2018/03/2018-03-14-koalitionsvertrag.pdf;jsessionid=7585A469D44FD1E2483A6E469134B46F.s7t1?_blob=publicationFile&v=6), zuletzt abgerufen am 17. Juli 2018.

5 Einen Überblick über die Alterssicherungssysteme der DDR enthält der 1. Teil von Kerschbaumer, Judith: Das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung und die Deutsche Einheit. 2011, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften.

### 1.1. Sonderregelung für Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn

Eine Sonderregelung zu Gunsten der Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn wurde erstmals durch die Anordnung vom 7. Januar 1956 über die Einführung einer Altersversorgung für Eisenbahner (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Verkehrswesen, Teil: DR, Nr. 11/1956, S. 41, im Folgenden Anordnung 1956) und die Verordnung über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Oktober 1956 (GBl. I S. 1211, im Folgenden: EisenbahnerVO 1956) eingeführt und 1960 von dem Rahmenkollektivvertrag für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn (Tarif-Reg.-Nr.: 40/60, im Folgenden RKV-DR) im Wesentlichen übernommen. Die Regelung sicherte den Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn eine Gesamtversorgung von bis zu 70 Prozent des Monatsgrundlohnes zu. Einen Anspruch darauf hatte, wer am 1. Januar 1956 oder danach bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigt war, die Altersgrenze erreicht hatte, ununterbrochen mindestens zehn Jahre bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigt war und eine Wartezeit von 15 Jahren vorweisen konnte (§ 2 Abs. 1 und 3 Anordnung 1956, § 12 Eisenbahner VO 1956). Es handelte sich hierbei um eine eigenständige Versorgung der Mitarbeiter der Deutschen Reichsbahn, die unabhängig von der allgemeinen Sozialversicherung war und durch die Deutsche Reichsbahn finanziert wurde (§§ 1 Abs. 2, 8 Anordnung 1956, Ziff. 2.103 RKV-DR).

### 1.2. Eingliederung in die Sozialpflichtversicherung

Die EisenbahnerVO 1956 wurde durch die Verordnung vom 28. März 1973 über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner - Eisenbahnerverordnung - (GBl. I Nr. 25 S. 217, im Folgenden EisenbahnerVO 1973) mit Wirkung zum 1. Januar 1974 aufgehoben.<sup>6</sup> Stattdessen wurde die eigenständige Versorgung der Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn in das System der allgemeinen Sozialversicherung der DDR eingegliedert. Dies war eine grundlegende Änderung. Sowohl für die Gewährung und Berechnung der Renten als auch für Zusatzaltersrenten galten nunmehr die Rechtsvorschriften der allgemeinen Sozialpflichtversicherung.<sup>7</sup>

Auf dieser Basis wurde die Versorgungsordnung Deutsche Reichsbahn (VersO-DR) erlassen, die im RKV-DR 1973 als Anlage 3 bzw. im RKV-DR 1989 als Anlage 11 aufgeführt wird. Aus § 8 Abs. 1 VersO-DR ergibt sich die zuständige Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB als Adressat von Anträgen auf Versorgung und Zusatzrente. Einsprüche waren gemäß § 8 Abs. 3 VersO-DR von der Beschwerdekommision für Sozialversicherung des FDGB zu behandeln. Bereits aus dieser Zuständigkeitsverteilung ist ersichtlich, dass seitdem die gesamte Versorgung der Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn Teil der Sozialpflichtversicherung war. Die Deutsche Reichsbahn war nun nicht mehr Schuldnerin dieser Ansprüche. Für Beschäftigte mit einer ununterbrochenen Dienstzeit bei der Deutschen Reichsbahn von zehn und mehr Jahren betrug der Steigerungsbetrag zur Berechnung der Alters- oder Invalidenversorgung gemäß § 11 Abs. 3 VersO-DR für jedes Jahr der Dienstzeit bei der Deutschen Reichsbahn 1,5 Prozent anstelle der sonst in der Sozialpflichtversicherung üblichen 1 Prozent des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes der letzten 20 Kalenderjahre vor Beendigung der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit. Insofern war für Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn die sonst für

---

6 Vgl. § 22 Abs. 2 Buchst. a EisenbahnerVO 1973.

7 Vgl. §§ 11 Abs. 2, 12 Abs. 1 EisenbahnerVO 1973.

---

Arbeiter und Angestellte ohne Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem vorgesehene FZR beim FDGB entbehrlich.

### 3. Überleitung in die gesetzliche Rentenversicherung

Grundsätze und Maßgaben für die Rentenüberleitung sind durch die zwischen beiden deutschen Staaten geschlossenen Staatsverträge vorgegeben worden. Bereits Artikel 20 des Staatsvertrags über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 sah die Angleichung der in der DDR geltenden Regelungen zur Alterssicherung an das in der Bundesrepublik bestehende Rentenrecht und die Überführung der FZR sowie der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme in die gesetzliche Rentenversicherung vor. Artikel 30 Abs. 5 des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 31. August 1990 enthält die Aufforderung an den gesamtdeutschen Gesetzgeber, die erforderlichen Vorschriften für die Überleitung des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) auf die neuen Länder zu schaffen. Diese Vorgabe wurde mit dem RÜG umgesetzt. Damit sind sämtliche staatliche Alterssicherungssysteme der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden.

#### 3.1. Regelung nach dem Einigungsvertrag

Bei Abschluss des Einigungsvertrags sind Tarifvereinbarungen berücksichtigt worden. So waren Rahmenkollektivverträge nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet A (Arbeitsrechtsordnung) Abschnitt III Nr. 14 des Einigungsvertrags bis zum Abschluss eines neuen Tarifvertrags weiter anzuwenden. Der RKV-DR 1989 enthält jedoch keine Regelungen über eine eigenständige Versorgung für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn, sondern nimmt lediglich Bezug auf die Sozialpflichtversicherung. Aus diesem Grunde ist die VersO-DR separat in Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H (Gesetzliche Rentenversicherung) Abschnitt III aufgeführt. Damit steht fest, dass die gesamte Altersversorgung der Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn schon zu Zeiten der DDR Teil der Sozialpflichtversicherung geworden war und keine betriebliche Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn mehr darstellte. Mithin bestanden keine tarifrechtlichen Ansprüche oder Anwartschaften aus einer betrieblichen Versorgung gegenüber der Deutschen Reichsbahn. Im Einigungsvertrag ist zudem mit Blick auf das zum 1. Januar 1992 in Kraft getretene SGB VI festgelegt, dass die EisenbahnerVO 1973 nur noch bis zum 31. Dezember 1991 anzuwenden war.<sup>8</sup>

Mit dem RÜG wurden sämtliche Rentenansprüche und -anwartschaften aus der Sozialpflichtversicherung der DDR, der FZR sowie der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme in einheitliche Rentenansprüche nach dem SGB VI überführt.<sup>9</sup> Dabei sah das Übergangsrecht vor, Renten, die bis zum 31. Dezember 1996 begannen, mindestens in der Höhe zu gewähren, die sich aus den vorher in Ostdeutschland geltenden Regelungen ergeben hätten. Hinsichtlich der Rentenberechnung nach dem Übergangsrecht betrug der Steigerungssatz daher wie zuvor 1,5 Prozent, wenn die Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn mindestens zehn Jahre ununterbrochen ausgeübt

---

8 Vgl. Art. 9 Abs. 2 i. V. m. Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 2 Buchst. a Einigungsvertrag.

9 Vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 11. Mai 2005, Az. 1 BvR 368/97 Rn.12ff.

wurde.<sup>10</sup> Bei einem Rentenbeginn ab 1997 waren für eine Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn für die Rentenversicherung zunächst keine Besonderheiten mehr zu beachten.

Dem Einigungsvertrag lag die Übereinkunft zugrunde, die Alterssicherung für alle in der DDR zurückgelegten Zeiten einheitlich in der gesetzlichen Rentenversicherung vorzunehmen und nicht den jeweils entsprechenden Systemen der alten Bundesländer zuzuordnen. Die in der DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften aus der Sozialversicherung genießen den Schutz des Grundrechts auf Eigentum wie die im bisherigen Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbenen Rentenansprüche und Rentenanwartschaften. Das Bundesverfassungsgericht hat die Unterstellung von Renten oder rentenähnlichen Ansprüchen und Anwartschaften auf der Grundlage der früher in der DDR geltenden Regelungen unter den Eigentumsschutz des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz jedoch davon abhängig gemacht, dass sie im Einigungsvertrag als Rechtspositionen der gesamtdeutschen Rechtsordnung anerkannt wurden. Mit seiner so genannten Systementscheidung hat das Bundesverfassungsgericht die Vereinbarung des Einigungsvertrages, die Alterssicherung für alle Personengruppen einheitlich in der Rentenversicherung vorzunehmen, bestätigt und dabei unter anderem die Vereinbarkeit der Rentenüberleitung mit dem Gleichheitsgebot aus Art. 3 und dem Eigentumsschutz aus Art. 14 Grundgesetz festgestellt.<sup>11</sup>

### 3.2. Nachträgliche Berücksichtigung durch fiktive Freiwillige Zusatzrentenversicherung

Die in der DDR höhere Gesamtversorgung für Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn ist im SGB VI erst nachträglich gesondert berücksichtigt worden. Durch die Änderung des SGB VI aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-ÄndG) vom 27. Juli 2001 wurden die §§ 256a Abs. 2 und 307a Abs. 2 SGB VI eingefügt. In der Rentenberechnung gelten seitdem für die Bewertung der Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn vor dem 1. Januar 1974 Beiträge zur FZR für den oberhalb der Bemessungsgrenzen nachgewiesenen Arbeitsverdienst als gezahlt. Für diejenigen, die schon am 1. Januar 1974 zehn Jahre ununterbrochen bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigt waren, gelten die Beiträge zur FZR im Zeitraum vom 1. Januar 1974 bis zum 30. Juni 1990 für den oberhalb der geltenden Bemessungsgrenzen nachgewiesenen Arbeitsverdienst bis zu maximal 650,00 Mark monatlich als gezahlt. Dadurch wird der Rentenanspruch für Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn regelmäßig entsprechend so erhöht, als hätten sie eine FZR abgeschlossen. Sie sind insoweit den übrigen Beschäftigten, die Beiträge zur FZR gezahlt haben, gleichgestellt.

Die Versorgungsansprüche der Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn sind folglich auch nach Auffassung des Bundesgesetzgebers ausschließlich als Teil der Sozialversicherung anzusehen.

## 4. Mögliche rechtliche Anspruchsgrundlagen

Außerhalb des SGB VI bestehen keine gesetzlichen Normen, die einen Renten- oder Versorgungsanspruch der Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn begründen würden. Der Rentenanspruch

---

10 Vgl. Art. 2 § 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 35 RÜG.

11 Bundesverfassungsgericht, Urteile vom 28. April 1999, Az. 1 BvR 32/95, 1BvR 2105/95, 1 BvR 1926/96 und 1 BvR 485/97.

des SGB VI, insbesondere unter Berücksichtigung der Sonderstellung in §§ 256a Abs. 2, 307a Abs. 2 SGB VI, ist insoweit abschließend.

Ansprüche oder Anwartschaften im Sinne einer betrieblichen Altersversorgung setzen nach den Regelungen des Betriebsrentengesetzes die Zusage eines Arbeitgebers auf Gewährung von Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung an seine Arbeitnehmer aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses voraus. Diese lag für Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn seit dem Zeitpunkt der Überleitung der zuvor in der DDR eigenständigen Versorgung zum 1. Januar 1974 nicht mehr vor. Mit dem Eisenbahnneuordnungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I Nr. 73 S. 2378 i. V. m. Berichtigung vom 1. September 1994, BGBl. I Nr. 62 S. 2439) ist die Deutsche Reichsbahn in der Deutschen Bahn AG (DB AG) aufgegangen. Art. 1 § 15 ENeuOG enthält lediglich für frühere nicht beamtete Beschäftigte der Deutschen Bundesbahn Regelungen über die weitere Zusatzversicherung der Bundesbahnversicherungsanstalt Abteilung B. Die in der DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften aus §§ 11 - 15 EisenbahnerVO 1973 wurden gerade nicht als Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung bzw. einem Zusatzversorgungssystem eingestuft. Dies ist durch die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 17. Januar 2012 bestätigt worden.<sup>12</sup>

Art. 1 § 7 Abs. 2 ENeuOG schreibt hinsichtlich der Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen vor, dass laufende Tarifverträge für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden bis zum Inkrafttreten neuer Tarifverträge weitergelten. Die VersO-DR ist im Einigungsvertrag nicht als tarifvertragliche Regelung aufgeführt und kann daher nicht als Anspruchsgrundlage dienen. Nachfolgende tarifvertragliche Regelungen haben auf die in der DDR bestehenden Vorschriften der Versorgung der Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn insoweit keinen Bezug genommen, als ein Betriebsrentenanspruch gegen die Deutsche Reichsbahn bzw. ihre Nachfolger begründet werden sollte. Der zum 1. Juli 1991 in Kraft getretene Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Reichsbahn (AnTV-DR) hat in § 36 lediglich eine künftige Regelung über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung in Aussicht gestellt. Der ab 1. Januar 1995 geltende Tarifvertrag über die betriebliche Zusatzversorgung für die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der DB AG (ZversTV) sieht in § 15 eine Mindestbetriebsrente in Höhe von 100 DM für von der Deutschen Reichsbahn zur DB AG übergeleitete Arbeitnehmer vor, ohne auf vorherige versorgungsrechtliche Regelungen Bezug zu nehmen. Über die Betriebsrente nach dem ZVersTV hinaus besteht daher kein Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung gegenüber der DB AG aus tarifvertraglichen Regelungen.

Übereinstimmend gehen schließlich die Bundesgerichte in ihrer ständigen Rechtsprechung davon aus, dass die Sonderversorgung der Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn bereits zu Zeiten der DDR vollumfänglich in die Sozialpflichtversicherung überführt wurde. Nach einheitlicher Ansicht besteht daher kein Anspruch auf zusätzliche Berücksichtigung aller in der DDR erworbenen Ansprüche neben der sich aus dem SGB VI ergebenden Rente.<sup>13</sup> Eine Verletzung von

---

12 Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 17. Januar 2012, Az. 3 AZR 805/09, Az. 3 AZR 805/09, Rn. 215.

13 U. a. Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 17. Januar 2012, Az. 3 AZR 805/09, Rn. 205ff.; Bundessozialgericht, Urteil vom 11. Dezember 2002, Az. B 5 RJ 14/00 R.



---

Grundrechten oder Vorschriften der Europäischen Menschenrechtskonvention hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich verneint.<sup>14</sup>

## 5. Fazit

Ursprünglich stellte die Altersvorsorge für Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn einen von der Sozialpflichtversicherung der DDR unabhängigen Rentenanspruch gegen die Deutsche Reichsbahn dar und ist am ehesten mit einem Sonderversorgungssystem zu vergleichen. Die seit 1956 eigenständige Versorgungseinrichtung wurde ab 1974 vollumfänglich in die Sozialpflichtversicherung der DDR eingegliedert, so dass die Deutsche Reichsbahn nicht länger Schuldnerin der Ansprüche war.

Sämtliche in der DDR erworbene Ansprüche und Anwartschaften sind mit dem RÜG in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden. Die besondere Situation von Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn ist durch die in den §§ 256 a Abs. 2 und 307a Abs. 2 SGB VI geregelte fiktive Berücksichtigung der FZR abschließend geregelt.

Die vollständige Eingliederung der früher eigenständigen Versorgung der Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn in die Sozialpflichtversicherung und deren spätere Überleitung in die gesetzliche Rentenversicherung lässt für einen Anspruch auf Betriebsrente keinen Raum.

Mit der in der Rentenüberleitung getroffenen Systementscheidung, alle staatlichen Alterssicherungssysteme der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen, ist nicht verbunden, dass eine Gleichstellung der vor der staatlichen Einheit erworbenen Ansprüche der jeweiligen Berufsgruppen in Ost- und Westdeutschland zu erfolgen habe. Frühere Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn haben so zwar gegebenenfalls geringere Renten als ihre früher bei der Deutschen Bundesbahn in Westdeutschland beschäftigten Kollegen hinzunehmen, sie dürften aber dennoch nicht aus diesem Grunde auf Leistungen der Grundsicherung im Alter angewiesen sein. Gleiches gilt auch für andere Rentenbezieher in Ostdeutschland wie Ärzte, Wissenschaftler, Lehrer und weitere Berufsgruppen, deren in der DDR erworbene Rentenansprüche in die gesetzliche Rentenversicherung und nicht in die in entsprechenden westdeutschen Alterssicherungssysteme überführt worden sind. Ausgleichsleistungen aus der im Koalitionsvertrag vereinbarten Fondslösung scheinen insoweit nicht angebracht zu sein.

\*\*\*

---

14 Bundesverfassungsgericht, Nichtannahmebeschluss vom 30. August 2005, Az. 1 BvR 616/99, 1 BvR 1028/03.